

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2027

vom 12. Juni 1973

Quartierplanung "Brühl" in Lausen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 13. Januar 1970 die Quartierplanung "Brühl" - bestehend aus dem Quartierplan und dem dazugehörenden Reglement - beschlossen. Gleichzeitig werden die bisherigen Zonenvorschriften für das betroffene Gebiet aufgehoben. Der Quartierplan umfasst ein Areal von 20'777 m². Vorgesehen sind ein 3- geschossiges Wohlfahrtsgebäude mit Fabrikkantine und Attikageschoss, sieben 4- geschossige und zehn 3- geschossige Wohnblöcke. Ferner sind 70 unterirdische und 44 oberirdische Parkplätze für die Wohnbauten und zusätzlich 10 bzw. 85 Parkplätze für das Wohlfahrtsgebäude, sowie ein Kindergarten und vier Kinderspielplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 22. Januar bis 20. Februar 1970 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 1970 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 1 vom 15. Januar 1970. Alle auswärts wohnenden Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. Die fristgerecht eingegangene Einsprache [REDACTED] wurde am 9. April 1970 zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 22. März 1973 ersucht der Gemeinderat Lausen um Genehmigung der Quartierplanung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden. Die 4-geschossigen Blöcke längs der zukünftigen T2 sind so zu gestalten dass für die Bewohner minimalste Lärminmissionen entstehen.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Brühl".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 13. Januar 1970 beschlossene Quartierplanung "Brühl" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 37/QP/2/0 (Quartierplan) 37/QR/2/0 (Quartierplanreglement) und 37/ZP/1/3 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen (3)

Riehentor AG, Rheinstr. 8, Liestal

Ronda AG, Hauptstr. 10, Lausen

Gebr. Weibel, Ergolzstr. 37, Lausen

E. + G. Spaini, Salinenstr. 54, Pratteln

Grundbuchamt Liestal
Regionalplanungsstelle (2)
Tiefbauamt (4)
Bodenamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Ullmann